

**Entwurf  
der  
Haushaltssatzung**

der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr

**2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Rat der Gemeinde Havixbeck mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zuleistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	26.656.041 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.296.139 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.406.189 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.220.847 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.280.855 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.394.258 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.928.261 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	618.890 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.928.261 €

festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.873.280 €

festgesetzt.

#### § 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 €

festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 €

festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 293 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 581 v.H. |

- |    |                         |          |
|----|-------------------------|----------|
| 2. | <b>Gewerbsteuer</b> auf | 435 v.H. |
|----|-------------------------|----------|

#### § 7

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehenen sind, dürfen diese Stellen bei einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht oder nur zu dem ausgewiesenen Anteil wieder besetzt werden.

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehenen sind, so sind die Stellen nach dem Freiwerden in eine niedrigere Entgeltgruppe umzuwandeln.

#### § 8

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Havixbeck, 15.02.2018

Havixbeck, 15.02.2018

Aufgestellt:

Bestätigt:

Stefan Wilke  
Kämmerer

Klaus Gromöller  
Bürgermeister

## Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Havixbeck

### Budgetierungsregelungen

Die Budgetierung gewährleistet eine flexiblere Mittelbewirtschaftung im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung. Sie soll Fach- und Finanzverantwortung stärker zusammenführen und auf diese Weise ein wirtschaftliches Handeln innerhalb der Verwaltung fördern. Die Budgetierung gibt den Fachbereichen somit einen größeren Spielraum in der zweckentsprechenden Mittelverwendung aber auch gleichzeitig eine damit verbundenen höhere Verantwortung für diese Mittelverwendung.

#### **A Haushaltsplanvermerke**

##### 1. Bildung von Budgets

Erträge und Aufwendungen eines Produktes bilden ein Budget. Mehrere Produkte können zu Budgets innerhalb des Fachbereichs miteinander verbunden werden; die Entscheidung darüber trifft der Kämmerer.

##### 2. Deckungsfähigkeit von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist (§ 15 GemHVO NRW). Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus entscheidet der Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht berührt werden.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind ferner die Ansätze der Gebäudeunterhaltung, Sachkonto 523220 und der Unterhaltung der Außenanlagen, Sachkonto 523202, soweit es sich dabei um Außenanlagen an gemeindlichen Gebäuden handelt. Die Aufwendungen der Gebäudeunterhaltung und Unterhaltung der Außenanlagen sind budgetübergreifend auch über die Auszahlungskonten gegenseitig deckungsfähig.

Die internen Leistungsbeziehungen werden nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.

### 3. Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Produkt aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich nötigenfalls im Budgetbereich herbeizuführen.

Die Erträge eines Budgets sind zweckgebunden für die Aufwendungen des Budgets. Mehrerträge im Budget erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen im Budget entsprechend. Bei Beträgen über 2.500 € im Einzelfall ist eine Mitteilung an die Kämmerei erforderlich.

Erträge, die gesetzlich oder vertraglich zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen sind, sind entsprechend zu verwenden. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

### 4. Verpflichtungsermächtigungen

Soweit mehrere Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden, so sind diese insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

## **B Berichtswesen**

Es sollen möglichst unterjährig Zwischenberichte erstellt werden, in denen der Stand und die Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal erläutert werden (Stand des Produktes, Abweichungen von den Planannahmen, Stand der Aufgabenerfüllung / Maßnahmendurchführung, Prognosen und evtl. Gegensteuerungsmaßnahmen).

Die Kämmerei erstellt auf der Grundlage der Einzelberichte einen Gesamtbericht zu den Stichtagen 30.06 und 30.09 eines jeden Jahres und stellt diese dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

-----